

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 140-2017
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2017.RRGR.373

Eingereicht am: 08.06.2017

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Benoit (Corgémont, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1286/2017 vom 29. November 2017
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Welche Kontrollen gibt es bei der unentgeltlichen Rechtspflege?

Unentgeltliche Rechtspflege wird Personen, welche die Voraussetzungen erfüllen (namentlich eine finanzielle Lage, die es ihnen nicht erlaubt, die Kosten eines Gerichtsverfahrens zu tragen) auf Gesuch hin gewährt.

Der Staat übernimmt damit die Anwalts- und andere Gerichtskosten. Diese unentgeltliche Rechtspflege ist nicht gratis und muss rückerstattet werden, wenn sich die finanziellen Verhältnisse verbessern.

Es ist ein heikles Thema, vor allem für Personen, die hohe Verfahrenskosten selbst tragen müssen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie hoch sind die Beträge, die der Kanton jedes Jahr gewährt?
2. Wie hoch ist der Prozentsatz, der nie zurückerstattet wird und letztlich zu Lasten der Steuerpflichtigen bleibt?
3. In welcher Regelmässigkeit sind die Richterinnen und Richter, die eine unentgeltliche Rechtspflege gewährt haben, gehalten zu kontrollieren, ob die Anspruchsvoraussetzungen nach wie vor gegeben sind?

4. Wird bei Personen, die im Konkubinat leben, bei der Eröffnung des Dossiers bzw. im Verlaufe des Verfahrens die finanzielle Situation der Lebenspartnerin bzw. des Lebenspartners berücksichtigt?
5. Welche Massnahmen gedenkt der Kanton zu ergreifen, um Missbräuche möglichst zu verhindern und dafür zu sorgen, dass er möglichst viel der gewährten Vorschüsse wieder zurückholen kann?

Antwort des Regierungsrates

Vorbemerkungen

Die Bundesverfassung (BV; SR 101) garantiert Verfahrensrechte und umschreibt mit den Art. 29 und 30 – 32 die verfassungsrechtlichen Anforderungen an rechtsstaatliche Verfahren vor Behörden in allgemeiner Weise. Der Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege (uR) ergibt sich, soweit das kantonale Recht keine weitergehenden Ansprüche gewährt, als Minimalgarantie direkt aus **Art. 29 Abs. 3 BV**. Diese Bestimmung verschafft einer bedürftigen Partei in einem für sie nicht aussichtslosen Verfahren einerseits Anspruch auf uR und andererseits auf die Ernennung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes, sofern sie eines solchen zur gehörigen Wahrung ihrer Interessen bedarf.

Bedürftigkeit im Sinne von Art. 29 Abs. 3 BV bedeutet, dass die betroffene Partei nicht in der Lage ist, für die durch ein Verfahren verursachten Kosten aufzukommen, ohne Mittel zu beanspruchen, die zur Deckung des Grundbedarfs für sie und ihre Familie erforderlich sind. Nach der konstanten Rechtsprechung des Bundesgerichts erfordert die Natur des Anspruchs eine individuelle Betrachtung der konkreten wirtschaftlichen Verhältnisse und verbietet eine schematische, etwa ausschliesslich auf das betriebsrechtliche Existenzminimum beschränkte Beurteilung. Im Kanton Bern werden die Grundsätze zur Beantwortung der Frage, wie viel Einkommen und Vermögen zur Prozessführung ausreichen im Kreisschreiben Nr. 1 der Zivilabteilung des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts vom 25. Januar 2011 (nachfolgend: KS Nr. 1) festgehalten. Als nicht aussichtslos wird ein Verfahren bezeichnet, wenn sich die Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten, d.h. wenn eine über die nötigen finanziellen Mittel verfügende Partei sich bei vernünftiger Überlegung zum Prozess entschliessen würde.

Weiter ist darauf hinzuweisen, dass die uR nicht von Amtes wegen, sondern ausschliesslich auf Gesuch hin zugesprochen und die Kostenbefreiung nur vorläufig gewährt wird. Der Staat kann die Auslagen während zehn Jahren zurückforderung, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der begünstigten Person massgebend verbessert haben.

Schliesslich erscheint erwähnenswert, dass Opfer von Straftaten die amtlich ausgerichtete Entschädigung für Anwaltskosten nicht zurückbezahlen müssen (Art. 30 des Opferhilfegesetzes).

Zu den Fragen nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

Ziffer 1

Der Aufwand der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft für uR (Honorare und Gebühren) betrug in den Jahren 2014 bis 2016 jährlich rund 20 Mio. Franken.

Ziffer 2

In den Jahren 2014- 2016 wurden jeweils rund 2.5 Mio. Franken zurückerstattet, was ca. 10 – 15 Prozent der ausgerichteten Leistungen entspricht.

Ziffer 3

Der Entscheid über die Gewährung und den Entzug der uR fällt in den Bereich der richterlichen Unabhängigkeit resp. der Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft. Im Einzelfall wird geprüft, ob die durch Gesetz und Rechtsprechung vorgegebenen Voraussetzungen erfüllt sind. Während einem laufenden Zivil- und Verwaltungsverfahren kann die uR entzogen werden, wenn der Anspruch darauf nicht mehr besteht oder nie bestanden hat (Art. 120 ZPO, Art. 111 Abs. 3 VRPG). Im Strafverfahren wird das Mandat der amtlichen Verteidigung der beschuldigten Person widerrufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind (Art. 134 Abs. 1 StPO), was analog im Fall der Privatküglerschaft gilt. Dagegen besteht keine generelle Vorgabe, in welchen Abständen oder bei welcher Gelegenheit die Richterinnen und Richter sowie die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte während einem laufenden Verfahren die Voraussetzungen der uR zu überprüfen haben.

Über Rückzahlungen an den Kanton infolge verbesserter wirtschaftlicher Verhältnisse entscheidet die zuständige Stelle der Finanzdirektion (Art. 14a EG ZSJ). Nach Art. 9 Abs. 1 Bst. f der OrV FIN ist die kantonale Steuerverwaltung dafür zuständig. Die betroffenen Personen werden von der Steuerverwaltung mit automatisierten Kontrollen auf ihre Bonität hin überprüft. Sobald sich die Einkommens- und Vermögensverhältnisse merklich verbessert haben, werden entsprechende Inkassomassnahmen ausgelöst. Hinweise auf Verbesserungen der Bonität ergeben sich aus der Veranlagung der Einkommens- und Vermögenssteuern, aber auch aus der Veranlagung anderer Steuern (Erbschafts- und Schenkungssteuern, Grundstückgewinnsteuern etc.). Der Kanton verfügt damit – im Vergleich zu privaten Inkassounternehmen – über sehr wirkungsvolle Instrumente zur effektiven Forderungsbewirtschaftung.

Ziffer 4

Da bei Personen, die in einem Konkubinat leben, keine gegenseitige Unterstützungspflicht besteht, können das Einkommen und das Vermögen des Konkubinatspartners bzw. der Konkubinatspartnerin bei der Überprüfung des Anspruchs auf uR bzw. der Rückerstattungspflicht nicht direkt berücksichtigt werden. Es gilt aber zu bedenken, dass der Existenzbedarf der betroffenen Personen, die in einem Konkubinat leben, tiefer ausfällt als derjenige von Alleinstehenden (tieferer Grundbedarf, geteilte Mietkosten etc.), so dass sie eher in der Lage sind, selber für die Kosten der Rechtspflege aufzukommen oder diese zurückzuerstatten (vgl. KS Nr. 1, Ziff. D, mit Hinweis auf das Kreisschreiben B1 der Abteilung SchKG vom 1. April 2010, Ziff. I).

Ziffer 5

Die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaften gewähren die uR im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der Rechtsprechung des Bundesgerichts.

Die Steuerverwaltung bewirtschaftet die Forderungen systemunterstützt mittels automatisierter Verfahren und stellt damit sicher, dass sämtliche uR-Begünstigte, welche die Voraussetzungen zur Rückerstattung erfüllen, ermittelt werden und angehalten werden, die erhaltenen Beträge

zurückzuzahlen. Sie fordert die vom Kanton ausbezahlten Entschädigungen zur unentgeltlichen Rechtspflege und amtlicher Verteidigung stets dann zurück, wenn die begünstigte Person innert zehn Jahren nach Rechtskraft des Urteils über hinreichendes Vermögen oder Einkommen verfügt. Bei der Beurteilung dieser Voraussetzung stützt sich die Steuerverwaltung auf dieselbe Berechnungsmethode, welche sie auch bei der Eintreibung anderer Forderungen des Kantons anwendet. Das System bewährt sich in der Praxis. So hat die Finanzkontrolle nach einer Dienststellenprüfung im Jahr 2012 festgehalten, dass das Forderungsmanagement der Steuerverwaltung verlässlich funktioniert.

Verteiler

- Grosser Rat